



HYGIENEKONZEPT SV KIPPENHEIM



GRUNDLAGE

CoronaVO Sport vom 26.06.2021

- Inzidenzstufe 1 (7-Tage-Inzidenz bis 10)
 - Sport im Freien und in geschlossenen Räumen ohne besondere Regelungen
 - Wettkampfsport mit Hygienekonzept und Datenerhebung, im Freien mit max. 1.500 Personen, über 300 Personen gilt Maskenpflicht
- Inzidenzstufe 2 (7-Tage-Inzidenz 11 bis 35)
 - Sport im Freien und in geschlossenen Räumen ohne besondere Regelungen
 - Wettkampfsport mit Hygienekonzept und Datenerhebung, im Freien mit max. 750 Personen, über 200 Personen gilt Maskenpflicht



GRUNDLAGE

CoronaVO Sport vom 26.06.2021

- Inzidenzstufe 3 (7-Tage-Inzidenz bis 10)

- Sport im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung und mit Pflicht zum 3G-Nachweis (getestet, geimpft, genesen)
- Wettkampfsport im Freien mit mit max. 500 Personen und mit Pflicht zum 3G-Nachweis

- Inzidenzstufe 4 (7-Tage-Inzidenz über 50)

- Sport im Freien mit max. 25 Person, innen max. 14 Personen und jeweils mit Pflicht zum 3G-Nachweis
- Wettkampfsport im Freien mit mit max. 500 Personen und mit Pflicht zum 3G-Nachweis



Allgemeine Vorgaben

- Schutz- & Hygieneanforderungen

- Abstandspflicht (1,5 Meter) für alle Beteiligten auf dem Sportgelände; Ausnahme: erlaubte Personenanzahl nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen (§7 CoronaVO), je nach Inzidenzstufe

- Kontaktdatenerfassung

- Pflicht zur Erhebung folgender Daten von allen Anwesenden): Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer

- Zutritts- / Teilnahmeverbot

- Der Zutritt zum Sportgelände wird untersagt:
 - bei Vorliegen einer Infektion oder Anordnung von Quarantäne
 - bei Symptomen wie Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, vorliegen; Hinweis: wenn derartige Symptome bei einer Person des eigenen Haushaltes vorliegen, sollte ebenfalls auf eine Teilnahme verzichtet werden
 - bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts (z.B. Abstand, Maske, Testung)



Allgemeine Vorgaben

- Nachweispflicht von Testung, Impfung oder Genesung (nur bei Inzidenzstufe 3 &4)
- Gültig sind folgende Test-Bescheinigungen:
 - von offiziellen Testzentren (max. 24 Stunden alt)
 - von Arbeitgebern oder anderen Dienstleistern (max. 24 Stunden alt)
 - von Schulen (max. 60 Stunden alt); Hinweis: Schulen sind zur Bescheinigung einer Testung in der Schule auf Verlangen verpflichtet
 - über eine vor Ort unter Aufsicht einer geeigneten Person* durchgeführte Laien-Selbsttestung
- Nicht gültig sind Bescheinigungen von Eltern, wenn sie nicht von der Schule bestätigt wurden



ZONIERUNG des Sportgeländes

- Zone 1 – Spielfeld/Innenraum

- Zugangsberechtigt sind:

- Spieler
- Trainer
- Funktionsteams (Betreuer)
- Schiedsrichter
- Hygienebeauftragter
- Sanitäts- / Ordnungsdienst

- Zone 2 - Umkleidebereich

- Zugangsberechtigt sind:

- Spieler
- Trainer
- Funktionsteams (Betreuer)
- Schiedsrichter
- Hygienebeauftragter

- Sicherheitsabstand muss immer eingehalten werden, es besteht Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken (Ausnahme unter der Dusche)

- Zone 3 - Zuschauerbereich



TRAININGSBETRIEB



	Max. Gruppengröße gem. Corona VO beachten		Umkleide und Dusche nur mit Mindestabstand betreten
	Dokumentation der Trainingsteilnehmer		beim Betreten und Verlassen Hände desinfizieren
	MUNDSCHUTZPFLICHT (überall da, wo Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann)		

SPIELBETRIEB I



	Umkleide und Dusche nur mit Mindestabstand betreten		beim Betreten und Verlassen Hände desinfizieren
	je Mannschaft stehen 2 Kabinen zur Verfügung		Ansprachen wenn möglich im Außenbereich unter Einhaltung des Mindestabstands
	Mannschaften bringen eigene Getränke mit		Halbzeitpause im Außenbereich

SPIELBETRIEB II



ALLE Spieler, Trainer, Betreuer, etc. müssen auf Spielberichtsbogen eingetragen sein



Erstellung und Freigabe des Spielberichtsbogen über eigenes Mobilgerät



MUNDSCHUTZPFLICHT
(überall da, wo Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann)




ZUSCHAUER



	Registrierung über Kontaktformular beim Betreten des Sportgeländes		Zuschauer müssen im Zuschauerbereich bleiben
	Maximale Zuschaueranzahl gem. Corona VO beachten		Hände desinfizieren bei Betreten und Verlassen
	MUNDSCHUTZPFLICHT (überall da, wo Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann)		Mindestabstand auch im Gastrobereich einhalten

SPORTHEIM / GASTROBEREICH



	MUNDSCHUTZPFLICHT! (darf erst nach Einnahme des Sitzplatz abgenommen werden)		
	Beim Betreten und Verlassen der Gaststätte Hände desinfizieren!		maximale Personenzahl pro Tisch (gem. Bestuhlung) beachten!
	Einhaltung des Mindestabstands (1,5m)		Sitzplätze dürfen nicht gewechselt werden!

ZONE 3 – Zuschauerbereich



Zugangsberechtigt:

- Alle Besucher

ZONE 3 - Zuschauerbereich



Registrierung

<- Eingangsbereich



Getränke

Grill

Gastrobereich ->
(bei Bewirtung unten)

Zugangsberechtigt:

- Alle Besucher

ALLGEMEINES

- sanitäre Anlagen sind mit Handwaschseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel ausgestattet
- Kabinen und Duschen werden nach jeder Nutzung gründlich gereinigt / desinfiziert
- auf dem gesamten Sportgelände sind Beschilderung zu den Hygienevorschriften angebracht, die es zu Beachten gilt!
- Des weiteren gelten auf dem gesamten Sportgelände die allgemein gültigen Corona-Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, sind im Rahmen des Hausrecht der Zutritt zu verwehren bzw. der Sportstätte zu verweisen



ANSPRECHPARTNER

- Hygienebeauftragter: Thomas Weber
- Ansprechpartner Senioren: Markus Lutterer
- Ansprechpartner Jugend: Daniel Weber
- Ansprechpartner Gastro: Thomas Weber



HAFTUNGSHINWEIS

SV KIPPENHEIM | Stand: 10.08.2020

Auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards kann eine Ansteckung nicht zu 100 Prozent vermieden werden (weder im Training/Spiel – noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben. Der SV Kippenheim e.V. haftet nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Trainings-/Spielbetrieb beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.